Gemeinde Rommerskirchen

# AMTSBLATT DER GEMEINDE ROMMERSKIRCHEN

Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Rommerskirchen gem. Hauptsatzung

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt der amtlichen Bekanntmachung des Amtsblattes: Der Bürgermeister der Gemeinde Rommerskirchen, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen, Telefon 0 21 83 /8 00-0. Druck + Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf im „Rheinischen Anzeiger“ (Herausgeber: Druck+Verlag Josef Wegener GmbH, Römerstraße 18, 41539 Dormagen). Bezug: Das Amtsblatt wird kostenlos an alle Haushalte im Gemeindegebiet geliefert. Einzelexemplare können bei der Gemeindeverwaltung, Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen abgeholt werden. Sonderausgaben werden ebenfalls kostenlos zugeliefert.

**Amtsblatt Nr. 11/2021**

**Rommerskirchen, 27. März 2021**

# Amtliche Bekanntmachung

Hauptsatzung
der Gemeinde Rommerskirchen
vom 18.3.2021

**Präambel**

Die im Folgenden gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen (w/m/d).

Aufgrund von § 7 Abs. 3 S. 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 ff.) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV NRW S. 965), hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 18.03.2021 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1**
**Gemeindegebiet und Aufgabenbereich**

(1) Die Gemeinde Rommerskirchen liegt im südlichen Teil des Rhein-Kreis Neuss.

(2) Das Gemeindegebiet umfasst 6.008 ha.

(3) Die Gemeinde Rommerskirchen erfüllt in ihrem Gebiet in eigener Verantwortung alle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung, soweit die Gesetze nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmen.

**§ 2**
**Wappen, Flagge, Siegel, Schriftverkehr**

(1) Der Gemeinde ist mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 04.10.1979 das Recht zur Führung eines Wappens verliehen worden.

Beschreibung des Wappens:

In drei 2:1 gestellte goldene Adler, darüber ein freischwebender fünflätziger goldener Turnierkragen.

(2) Der Gemeinde ist ferner mit Urkunde des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 04.10.1979 das Recht zur Führung einer Flagge verliehen worden.

Beschreibung der Flagge (Banner und Hissflagge):

In grün das Gemeindewappen ohne Schild, etwas zur Stange hin verschoben.

(3) Die Gemeinde führt Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen. Die Dienstsiegel gleichen in Form und Größe den der Hauptsatzung (Original) beigedrückten Siegeln.

(4) Der Schriftverkehr der Gemeinde Rommerskirchen nach außen hin wird unter der Bezeichnung „Gemeinde Rommerskirchen Der Bürgermeister“ geführt. Die für den Schriftverkehr des Eigenbetriebs bzw. der Entwicklungsgesellschaft mbH geltenden Sonderregelungen bleiben unberührt.

**§ 3**
**Gemeindeteile**

Das Gemeindegebiet wird in folgende Gemeindeteile eingeteilt:

Anstel, Butzheim, Deelen, Eckum, Evinghoven, Frixheim, Gill, Hoeningen, Nettesheim, Oekoven, Ramrath, Rommerskirchen, Sinsteden, Ueckinghoven, Vanikum, Villau, Widdeshoven.

**§ 4**
**Gleichstellung von Mann und Frau**

(1) Der Bürgermeister bestellt eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte und eine Stellvertreterin für Abwesenheitszeiten der Gleichstellungsbeauftragten.

(2) Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt bei allen Vorhaben und Maßnahmen der Gemeinde mit, die die Belange von Frauen berühren oder Auswirkungen auf die Gleichberechtigung von Mann und Frau und die Anerkennung ihrer gleichberechtigten Stellung in der Gesellschaft haben.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gem. Abs. 2 rechtzeitig und umfassend.

(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Angelegenheiten ihres Aufgabengebietes an den Sitzungen des Verwaltungsvorstandes, des Rates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Ihr ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.

Sie kann die Öffentlichkeit über Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches unterrichten. Hierüber ist der Bürgermeister vorab zu informieren.

**§ 5**
**Unterrichtung der Einwohner**

(1) Der Rat hat die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Gemeinde zu unterrichten. Die Unterrichtung hat möglichst frühzeitig zu erfolgen. Über Art und Weise der Unterrichtung (z.B. Hinweis im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen, in der örtlichen Presse, im Internet, öffentliche Anschläge, schriftliche Unterrichtung aller Haushalte, Durchführung besonderer Informationsveranstaltungen, Abhaltung von Ortsteilgesprächen) entscheidet der Bürgermeister von Fall zu Fall. Zudem kann der Rat im Einvernehmen mit dem Bürgermeister eine entsprechende Unterrichtung beschließen.

(2) Die dem Bürgermeister aufgrund der Geschäftsordnung obliegende Unterrichtungspflicht bleibt unberührt.

**§ 6**
**Anregungen und Beschwerden**

(1) Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen oder Beschwerden an den Rat zu wenden. Die Anregung oder die Beschwerde muss eine Angelegenheit betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Rommerskirchen fällt.

(2) Anregungen und Beschwerden, die nicht in den Aufgabenbereich der Gemeinde Rommerskirchen fallen, sind vom Bürgermeister an die zuständige Stelle weiterzuleiten. Der Antragsteller ist hierüber zu unterrichten.

(3) Eingaben von Bürgern, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Ansichten etc.) sind ohne Beratung vom Bürgermeister im üblichen Sinne zu beantworten.

(4) Für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne von Abs. 1 bestimmt der Rat den „Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel“.

(5) Der für die Erledigung von Anregungen und Beschwerden nach Abs. 4 zuständige Ausschuss hat den Bürgerantrag inhaltlich zu prüfen. Danach überweist er die Anregungen und Beschwerden an die zur Entscheidung berechtigte Stelle. Bei der Überweisung kann er Empfehlungen aussprechen, an die die zur Entscheidung berechtigte Stelle nicht gebunden ist.

(6) Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen (§ 41 Abs. 2, 3 GO NW), bleibt unberührt.

(7) Dem Antragsteller kann aufgegeben werden, die Anregung oder die Beschwerde in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl einzureichen. Die Beratung kann in diesen Fällen bis zur Einreichung der notwendigen Unterlagen ausgesetzt werden.

Der Antragsteller ist auf Wunsch gem. § 58 Absatz 3 Satz 6 GO NW persönlich anzuhören.

(8) Von einer Prüfung der Anregung oder der Beschwerde soll abgesehen werden,

a) wenn ihr Inhalt einen Straftatbestand erfüllt,

b) wenn sie gegenüber einer bereits geprüften Anregung oder Beschwerde kein neues Sachvorbringen enthält.

(9) Der Antragsteller erhält eine Eingangsbestätigung, woraus die weitere Vorgehensweise zu entnehmen ist. Weiter ist er über die Stellungnahme des nach Abs. 4 zuständigen Ausschusses durch den Bürgermeister zu unterrichten.

**§ 7**
**Bezeichnung des Rates und der Mitglieder, Stellvertretung des Bürgermeisters, Verpflichtungen**

(1) Der Rat führt die Bezeichnung „Rat der Gemeinde Rommerskirchen“.

(2) Die Mitglieder des Rates führen die Bezeichnung „Mitglied des Rates“.

Diese Bezeichnung und die sonstigen in dieser Satzung aufgeführten Funktionsbezeichnungen beziehen sich auf Frauen und Männer.

(3) Der Rat wählt aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter führen die Bezeichnung „1. und 2. Stellvertretender Bürgermeister/Stellvertretende Bürgermeisterin“.

(4) Bei der Einführung der Mitglieder des Rates nimmt der Bürgermeister die Verpflichtung der Ratsmitglieder vor. Diese geben folgende Erklärung ab: „Ich gelobe, dass ich nach bestem Wissen und Können das Grundgesetz, die Verfassung und die Gesetze beachten und meine Aufgaben als Mitglied des Rates der Gemeinde Rommerskirchen zum Wohle der Gemeinde gewissenhaft erfüllen werde“. Die Erklärung kann auch mit dem Zusatz „so wahr mir Gott helfe“ abgegeben werden. Für die Verpflichtung der ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters und die Verpflichtung der zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellten sachkundigen Bürger durch die Ausschussvorsitzenden gilt Entsprechendes.

(5) Bei der (erstmaligen) Vereidigung des Bürgermeisters durch den Altersvorsitzenden gibt dieser folgende Erklärung ab:

„Ich schwöre, dass ich das mir übertragene Amt nach bestem Wissen und Können verwalten, Verfassung und Gesetze befolgen und verteidigen, meine Pflichten gewissenhaft erfüllen und Gerechtigkeit gegen jedermann üben werde. So wahr mir Gott helfe.“

Dabei kann der Eid auch ohne die Worte „So wahr mir Gott helfe“ geleistet werden.

**§ 8**
**Dringlichkeitsentscheidungen**

Dringlichkeitsentscheidungen des Haupt- und Finanzausschusses, Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel oder des Bürgermeisters mit einem Ratsmitglied (§ 60 Abs. 1 und 2 GO NRW) bedürfen der Schriftform. Sie sind den Vorsitzenden der Fraktionen und den fraktionslosen Mitgliedern des Rates unverzüglich schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

**§ 9**
**Ausschüsse**

(1) Der Rat beschließt, welche Ausschüsse außer den in der Gemeindeordnung oder in anderen gesetzlichen Vorschriften vorgeschriebenen Ausschüsse gebildet werden. Die Zahl der Ausschussmitglieder soll ungerade sein.

(2) Der Rat kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen. Der Rat kann sich für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.

(4) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen.

Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Wirtschaft und Strukturwandel“.

(5) Das Recht auf Auskunft und Akteneinsicht der Vorsitzenden der Ausschüsse sowie aller anderen Ratsmitglieder richtet sich nach § 55 der Gemeindeordnung NRW.

**§ 10**
**Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO des Landes NRW.

(2) Sachkundige Bürger erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf 25 Sitzungen im Jahr beschränkt.

(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalles. Der Verdienstausfall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:

a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz richtet sich nach § 3a Abs. 1 EntschVO NRW.

b) Dem Unselbstständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstausfall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.

c) Der Selbstständige kann eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern er einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft macht. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.

d) Personen, die einen Haushalt von mind. 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelsatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.

e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalles werden glaubhaft nachgewiesen.

f) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den maximalen Betrag nach §3a Abs.2 EntschVo NRW übersteigen.

**§ 11**
**Genehmigung von Rechtsgeschäften**

(1) Verträge der Gemeinde Rommerskirchen mit Rats-/Ausschussmitgliedern sowie mit dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften der Gemeinde bedürfen der Genehmigung des Rates.

(2) Keiner Genehmigung bedürfen:

a) Verträge, die auf der Grundlage feststehender Tarife abgeschlossen werden,

b) Verträge, denen der zuständige Ausschuss auf der Grundlage einer von der Gemeinde vorgenommenen Ausschreibung zugestimmt hat,

c) Verträge, deren Abschluss ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 41 Abs. 3 GO NW) darstellen.

(3) Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister und alle Dezernatsleiter.

**§ 12**
**Dienstrechtliche Entscheidungen**

Bei Einstellung, Ernennung, Beförderung, Einweisung und Entlassung von Beamten und Beschäftigten ab der Ebene einer Amtsleiterin bzw. eines Amtsleiters wird der Personalausschuss beteiligt.

**§ 13**
**Fraktionsvorsitzende**

(1) Die Vorsitzenden der Fraktionen erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 zustehen, eine mtl. Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

(2) Die stellv. Vorsitzenden der Fraktionen mit mehr als 8 Mitgliedern erhalten neben den Entschädigungen, die ihnen nach § 10 zustehen, eine monatliche Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.

**§ 14**
**Bürgermeister**

(1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.

(2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

(3) Der Bürgermeister trägt bei feierlichen Anlässen eine Amtskette.

**§ 15**
**Allgemeiner Vertreter**

(1) Der Rat bestellt gem. § 68 Absatz 1 GO NW einen Laufbahnbeamten oder einen tariflich Beschäftigten der Gemeinde Rommerskirchen zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters.

(2) Der Rat bestellt gem. § 68 Absatz 1 GO NW weitere Beamte oder tariflich Beschäftigte, für die allgemeine Vertretung des Bürgermeisters, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist (sog. Verhinderungsvertreter).

**§ 16**
**Öffentliche Bekanntmachungen**

(1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen vollzogen.

Der Druck und Vertrieb des Amtsblattes der Gemeinde Rommerskirchen erfolgt im regelmäßig wöchentlich erscheinenden lokalen Wochenblatt «Rheinischer Anzeiger“.

Im Impressum des «Rheinischen Anzeigers» wird durch die Formulierung «Mit Amtsblatt der Gemeinde Rommerskirchen» auf das Amtsblatt hingewiesen.

(2) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Abs. 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an der Anschlagtafel Bahnstraße (vor dem historischen Rathaus, Bahnstraße 51, Rommerskirchen-Eckum).

**§ 17**
**Inkrafttreten**

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die frühere Fassung der Hauptsatzung in der Fassung vom 13.07.2017 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Rommerskirchen wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666/ SGV NW 2023), in der zurzeit gültigen Fassung kann die Verletzung von Form- und Verfahrensvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeige-verfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden.

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 18.03.2021

Dr. Martin Mertens
Bürgermeister

# Amtliche Bekanntmachung

**Betr.: Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes OE 04 „Dorfanger“**
**Hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs.3 des Baugesetzbuches (BauGB)**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Gemeinde Rommerskirchen hat in seiner Sitzung am 18.03.2021 gemäß § 10 Abs.1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der Gemeindeverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung die 7.vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes OE 04 „Dorfanger“ als Satzung beschlossen.

Durch die Aufstellung der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes OE 04 „Dorfanger“ wird dem Anliegen der Grundstückseigentümer nachgekommen, die im rückwärtigen Bereich der eigenen Flurstücke eine Wohnbebauung errichten möchten. Dies ist nach dem jetzigen Stand der Planung nicht möglich, da Wohnnutzung im rückwärtigen Bereich unzulässig ist.

Die Bebauungsplanänderung betrifft Gemarkung Oekoven, Flur 5, Flurstücke 300, 302, 374, 375, 25, 33, 165, 401, 160, 161, 163, 156, 261, 262, 258, 20, 257, 254, 253, 250, 306, 308, 42, 458, 266, 362, die im Geltungsbereich des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“ liegen.

Die Grundzüge der Planung werden nicht berührt. Die Änderung des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“ wird daher nach § 13a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung durchgeführt.

Der Bebauungsplan OE 04 „Dorfanger“, 7. vereinfachte Änderung liegt beim Fachbereich Planung, Gemeindeentwicklung und Mobilität im Dienstleistungszentrum der Gemeinde Rommerskirchen (Zimmer 1.12), Bahnstraße 51, 41569 Rommerskirchen während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit. Anfragen zum Bebauungsplan OE 04 „Dorfanger“, 7. vereinfachte Änderung können zudem per Mail (julia.schroeder@rommerskirchen.de, oder planung@rommerskirchen.de) an die Gemeinde Rommerskirchen herangetragen werden.

Hiermit wird die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans OE 04 „Dorfanger“ öffentlich bekannt gemacht und tritt somit in Kraft.

**Übersichtsplan**

Aufgrund der Situation der grassierenden SARS-CoV-2 (COVD-19)-Pandemie in Deutschland ist die öffentliche Einsichtnahme aus Gesundheitsschutzgründen unter gesonderten Rahmenbedingungen möglich. Wegen Sicherheitsvorkehrungen der Gemeindeverwaltung ist das Dienstleistungszentrum während der Auslegung nur nach vorheriger Anmeldung zugänglich. Dies dient der besseren Steuerung von Publikumsverkehr zur Einsichtnahme und der Vermeidung von Infektionen. Die Anmeldung kann unter der Telefonnummer 02183 / 800-83 oder direkt beim Empfang im Eingangsbereich des Historischen Rathauses erfolgen.

**Hinweise:**

1. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 bezeichneten Vorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 genannten Mängel in der Abwägung sind unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).
2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.
3. Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt.

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden.

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 22.03.2021
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)